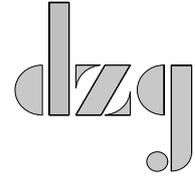


Handlungsmöglichkeiten, falls in der **10. Klasse** schulische Schwierigkeiten auftreten



1. Freiwilliger Rücktritt

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Direktorat können Schülerinnen und Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die 9. Jahrgangsstufe zurücktreten (§37 GSO); sie gelten dann nicht als Wiederholungsschüler. Dieser Schritt sollte nur nach Beratung mit den Fachlehrern der Klasse und dem Beratungslehrer erfolgen.

Ein Zurücktreten nach diesem Termin gilt als Pflichtwiederholung. Freiwilliges Wiederholen und Pflichtwiederholen dürfen zusammen nicht zur Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (§14 GSO) von zehn Jahren führen.

2. Flexibilisierungsjahr

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Direktorat können Schülerinnen und Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die 9. Jahrgangsstufe zurücktreten und diese im Rahmen eines Flexibilisierungsjahres durchlaufen. Sie gelten dann nicht als Wiederholungsschüler und das Wiederholungsjahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer von zehn Jahren angerechnet.

Dieser Schritt kann nur nach einer ausführlichen Beratung durch die Schule erfolgen.

3. Notenausgleich

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die vom Vorrücken wegen der Note 6 in einem Vorrückungsfach oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

- sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
- sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können;
- oder sie haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3;

4. Vorrücken auf Probe

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die erstmals das Klassenziel nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten unter folgenden Voraussetzungen auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken (§31 GSO):

- Sie weisen in höchstens einem Vorrückungsfach Note 6 oder in höchstens zwei Vorrückungsfächern Note 5 auf.
- Sie haben in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5.
- Es ist zu erwarten, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen.

Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

Die Probezeit im darauffolgenden Schuljahr dauert bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes 11/1. Die darin erzielten Leistungen entscheiden über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Probezeit.

5. Wiederholen der 10. Jahrgangsstufe

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen (Art. 53 Abs. 3 BayEUG , Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG):

- Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden.
- Es dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen wiederholt werden.
- Wiederholen und freiwilliger Rücktritt werden auf die Höchstausbildungsdauer (§14 GSO) von zehn Jahren angerechnet.

6. Besondere Prüfung

Schülerinnen bzw. Schüler, denen wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums nicht zuerkannt wird und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung (§67 GSO) einen mittleren Schulabschluss erreichen. Dieser Abschluss ist der „Mittleren Reife“ einer Realschule gleichgestellt, berechtigt aber nicht zum Besuch der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums. Bei einem Notenschnitt von mindestens 3,33 in der Besonderen Prüfung kann aber der Übertritt an eine Fachoberschule (FOS) erfolgen.

Unabhängig davon, in welchen Fächern die Noten 5 bzw. die Note 6 erzielt wurde, wird die Besondere Prüfung stets in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftlich abgelegt. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache (auf dem Niveau der ersten Fremdsprache) ersetzt werden. Grundlage ist jeweils der Lehrplan für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums. Die Aufgaben werden zentral für ganz Bayern gestellt. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien abgehalten.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

7. Übertritt (bzw. Wiederholung der 10. Klasse) an eine zweistufige Wirtschaftsschule

Die zweistufige Wirtschaftsschule schließt an die 9. Klasse der Mittelschule (bzw. der Realschule und des Gymnasiums) an und umfasst die Jahrgangsstufen 10 und 11. Sie vermittelt eine berufliche Grundbildung in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung. Neben der theoretischen Bildung ist in besonderem Umfang auch die praktische Anwendung der wirtschaftlichen Kenntnisse Bildungsziel, z.B. in schuleigenen Übungsfirmen. Wer am Ende der 11. Jahrgangsstufe die Abschlussprüfung besteht, erhält den Wirtschaftsschulabschluss, der einem mittleren Schulabschluss entspricht. Der mittlere Schulabschluss ermöglicht den erfolgreichen Eintritt in das Berufsleben oder den Übertritt auf Fach- und Berufsoberschulen (FOS bzw. BOS), Gymnasien sowie eine Verkürzung der Ausbildungszeit.

Die Aufnahme in die zweistufige Wirtschaftsschule erfolgt zu Beginn des Schuljahres (Es gibt keine Altersgrenze und Voraussetzung ist lediglich die bestandene 9. Jahrgangsstufe des Gymnasiums), sonst nur aus wichtigem Grund. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Schulleitung der Wirtschaftsschule.

Beachten Sie, dass zahlreiche Wirtschaftsschulen privat geführt werden und daher kostenpflichtig sind.

8. Wechsel in eine berufliche Ausbildung

Mit Bestehen der 9. Jahrgangsstufe haben Schülerinnen und Schüler automatisch den „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“, mit dem man sich für eine Ausbildung bewerben kann. Durch die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Berufsfachschule kann der mittlere Schulabschluss nachgeholt werden. Hierfür muss neben der Note 4 in Englisch der 9. Jahrgangsstufe eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, sowie ein Mindestnotendurchschnitt von 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule.

In diesem Fall ist es etwa möglich, an die Berufsoberschule (BOS) zu wechseln, wo die fachgebundene Hochschulreife oder, mit dem Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann.

gez. Sabine Berr
Beratungslehrkraft